

Ergänzungsvorlage

**Drucksache
Nr. 2017/039/1**

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Gemeinderat	öffentlich	05.10.2017	Beschlussfassung

Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

I. Beschlussantrag

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 12. September 1988 in der Fassung der Änderung vom 27. Oktober 2003 wird wie folgt geändert:

- 1) § 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragssteller vertreten sein.“
- 2) In § 5 Abs. 2 wird das Wort „elektronische“ ergänzt.
- 3) In § 10 Abs. 2 wird im ersten Satz nach „schriftlich“ folgendes eingefügt: „oder elektronisch“. Darüber hinaus wird nach „in der Regel“ die Zahl „9“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
- 4) § 11 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut: „Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn nicht der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.“
- 5) § 13 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.“
- 6) § 18 wird um den folgenden Absatz 5 ergänzt: „Dem Jugendparlament wird das Recht eingeräumt, sich an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner beratenden und beschließenden Ausschüsse in Jugendangelegenheiten zu beteiligen. Das Beteiligungsrecht wird von einem Mitglied des Vorstands des Jugendparlaments oder von einem Vertreter wahrgenommen. Sind Mitglieder des Jugendparlaments als sachkundige Einwohnerinnen oder

Einwohner zu beratenden Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesen Vertretern wahrgenommen. Im Rahmen der Beteiligung besteht nach § 41a Abs. 3 GemO ein Rede-, Antrags- und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten. Vor einer Entscheidung in Jugendangelegenheiten, ist das Jugendparlament mit angemessener Frist unter Übersendung der Beratungsunterlagen in geeigneter Weise zu hören. Das Ergebnis der Anhörung ist dem Gemeinderat zuzuleiten.“

- 7) Der Titel des § 23 wird in „Bürgerfragestunde“ geändert.
- 8) § 23 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Bürgerfragestunde findet in der Regel am Anfang der öffentlichen Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Frageberechtigte im Sinn des Absatzes 1 erhält drei Minuten Redezeit. In dieser Zeit können bis zu drei Fragen gestellt, Anregungen gegeben und Vorschläge gemacht werden. Die Fragen, Anregungen oder Vorschläge werden vom Vorsitzenden gesammelt und anschließend dazu Stellung genommen. Ist die Beantwortung oder Stellungnahme nicht sofort möglich, so werden diese direkt an den Fragenden nachgereicht. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden.“
- 9) § 23 Abs. 3 wird am Ende wie folgt ergänzt „insbesondere in Personal-, Grundstücks- und Baugenehmigungsverfahren, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung“.
- 10) Diese Änderungen treten am 6. Oktober 2017 in Kraft.

II. Begründung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit dem im Dezember 2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften eine Reihe von Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) geändert, die zum Teil auch Niederschlag in der Geschäftsordnung finden, die daher entsprechend angepasst werden soll.

Die Geschäftsordnung enthält Innenrechtssätze für den Gang der Beratungen und entfaltet deshalb keine Außenwirkung. Aus dem Innenrechtscharakter folgt, dass die Bestimmungen der Geschäftsordnung nur für den Gemeinderat berechtigend und verpflichtend sind.

Darüber hinaus soll § 23, welcher die Bürgerfragestunde im Gemeinderat regelt, konkreter gefasst werden. Die Änderungen orientieren sich an dem Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg. Vergleiche haben gezeigt, dass im Gegensatz zu Biberach viele Kommunen die Bürgerfragestunde detaillierter regeln.

Die folgende Tabelle zeigt einige Beispiele:

Stadt	Häufigkeit der Bürgerfragestunde	zeitliche Begrenzung der Bürgerfragestunde
Rottenburg am Neckar	am Anfang jeder öffentlichen. Sitzung	30 Minuten
Friedrichshafen	am Anfang jeder öffentlichen Sitzung	30 Minuten
Sigmaringen	am Beginn der ersten öffentlichen Sitzung jedes Quartals	30 Minuten
Biberach	am Anfang der öffentlichen Sitzung	keine Beschränkung

Die Verwaltung schlägt vor, die Bürgerfragestunde weiterhin einmal im Monat (mit Ausnahme der sitzungsfreien Zeit) anzubieten, die Anzahl der Bürgerfragestunden also beizubehalten. Allerdings soll eine maximale Dauer von 30 Minuten nicht überschritten werden, da die Bürgerfragestunde nur eine von zahlreichen Beteiligungsmöglichkeiten der Bevölkerung darstellt.

Durch die Ergänzung in § 23 Abs. 3 wird konkretisiert, auf welche Themen der Vorsitzende während einer Bürgerfragestunde nicht eingehen muss, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

In Anlage 1 sind die Änderungen in einer Synopse gegenübergestellt.

Appel

Synopse-GO-Ergänzungsvorlage1